

- Aufnahme des *Capitulare legi Ribuariae additum* (Nr. 41) unmittelbar nach den beiden Texten¹²⁸

Da eine vollständige Textkollation im Rahmen der vorliegenden Studie nicht möglich war und daher nur diejenigen Passagen verglichen wurden, in denen der Text des *Liber legum* deutlich von dem der MGH-Edition abweicht, muss dieses Ergebnis vorläufig bleiben. Dennoch lässt der stichprobenartige Vergleich es sehr wahrscheinlich erscheinen, dass die vier italienischen Handschriften (I, I₁, M₈ und W) für diese beiden Texte auf einen anderen Überlieferungszeitpunkt zurückgehen als der *Liber legum*¹²⁹.

Der nächste zu untersuchende Fall ist das *Duplex legationis edictum* (a. 789)¹³⁰, das als fünftes und sechstes Capitulare Karls präsentiert wird und bei dem die Abgrenzung zwischen den Capitularia visuell nicht offensichtlich ist¹³¹. Weil die MGH-Edition diesen Text als eine Kapitelliste mit 37 Kapiteln präsentiert, mag es seltsam erscheinen, dass er im *Liber legum* auf zwei Capitularia aufgeteilt wird. Tatsächlich aber ist das *Duplex legationis edictum* in fast jedem Überlieferungszeugen auf zwei Kapitellisten aufgeteilt¹³², so dass die Behandlung des

128) In W wird Nr. 41 allerdings nicht unmittelbar nach Nr. 39–40 geboten. Es ist bemerkenswert, dass trotz der sehr hohen Wahrscheinlichkeit, dass die drei Texte im selben Jahr und am selben Ort entstanden sind, die Handschriften, die Nr. 39–40 und Nr. 41 direkt miteinander verbinden, eine Minderheit innerhalb der Überlieferung darstellen. Außer I, I₁ und M₈ zählen dazu noch Berlin, Staatsbibl., Phill. 1736; Paris, Bibl. nationale, lat. 4629; Vatikan, Pal. lat. 773 (Nr. 41 direkt vor Nr. 39) und die beiden Handschriften der *Collectio Senonica* (Paris, Bibl. nationale, lat. 9654; Vatikan, Pal. lat. 582). Auch die Sammlung des Ansegis präsentiert diese drei Texte nacheinander. München, Staatsbibl., Clm 5260, und ihre Kopie, Clm 3519, enthalten nur Kapitel 9, 10 und 2 aus Nr. 41. Berlin, Staatsbibl., lat. fol. 626, enthält zwischen Nr. 39 und Nr. 40 vier Kapitel aus Nr. 41.

129) Allerdings muss ich einräumen, dass ich bis jetzt noch nicht klären konnte, mit welchen Handschriften der *Liber legum* besonders eng verwandt ist. Was die Zweiteilung des Kapitels 2 von Nr. 39 betrifft, die sowohl in M₈ als auch im *Liber legum* vorkommt, ist anzumerken, dass sie auch von beiden Schreibern unabhängig voneinander vorgenommen worden sein kann. In vielen anderen Überlieferungszeugen wird dieser Teil visuell als ein Einschnitt markiert, so dass die Schreiber das Kapitel bei der Nummerierung eigenständig auf zwei Teile aufgeteilt haben könnten.

130) MGH Capit. 1 Nr. 23 (S. 62–64).

131) S. o. Anm. 42 und 43.

132) In der MGH-Edition heißt es, dass dieser Text in Paris, Bibl. nationale, lat. 4613, zwei Handschriften des *Liber legum* (Mo und G) und Brüssel, Bibl. royale, 8654–72, als eine Kapitelliste mit 37 Kapiteln enthalten sei (MGH Capit. 1 Nr. 23 S. 62), aber das trifft auf G und Brüssel 8654–72 nicht zu, vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 87. Wie bereits erwähnt, ist die fortlaufende Nummerierung in Mo